Krakauer Zeitung.

Nr. 49. Donnerstag, den 28. Februar **1861.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I. Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

II. In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III. Für Unsere Königreiche:
- Böhmen,
- Dalmatien,
- Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau;

Unsere Erzherzogthümer:
- Oesterreich unter der Enns, und
- Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer:
- Krain,
- Bukowina;

Unsere Markgrafschaft:
- Mähren;

Unser Herzogthum:
- Ober- und Nieder-Schlesien;

Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und

für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unserem Kroatien und Slawonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV. Um die, mit den Patenten vom 20. October 1860 für unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen; haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V. Indem wir im Begriff Unseres lombardisch-venetianischen Königreichs Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Kongregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden.

VI. Nachdem theils durch die vorgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII. Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.
(L. S.)
Erzherzog Rainer m. p.
Graf v. Rechberg m. p.
Freiherr v. Mecséry m. p.
Graf Degenfeld-Schönburg m. p., FZM.
Schmerling m. p.
v. Lasser m. p.
A. Graf Szécsen m. p.
Plener m. p.
Wickenburg m. p.
Pratobevera m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr v. Ransonnet m. p. *)

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserl. Hauses.

§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen durch Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn . . . . fünfundachtzig,
„ „ „ Böhmen . . . . vierundfünfzig,
„ „ lombardisch-venetianische Königreich . . . . zwanzig,
„ das Königreich Dalmatinn . . . fünf,
„ „ „ Kroatien und Slavonien . . . . neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau . . . . achtundreißig,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . . . achtzehn,
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns . . . . zehn,
„ das Herzogthum Salzburg . . . drei,
„ „ „ Steiermark . . dreizehn,
„ „ „ Kärnthen . . . fünf,
„ „ „ Krain . . . . sechs,
„ „ „ Bukowina . . . fünf,
„ „ Großfürstenthum Siebenbürgen sechsundzwanzig
„ die Markgrafschaft Mähren . . . zweiundzwanzig
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien . . . . sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg . . . . zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . . sechs.

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II. des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen,

*) Die Unterfertigung der vorstehenden Allerhöchsten Patente durch den ungarischen Hofkanzler Freiherrn von Vay konnte nicht stattfinden, weil er durch Abwesenheit im Allerhöchsten Dienste verhindert war, den Schlußberathungen beizuwohnen, und seine Rückkunft nach Wien durch Krankheit verzögert wurde.

Feuilleton.

Die Gans im Alterthum.

Gänsefleisch und Gänselebern haben zu allen Zeiten, wo es Feinschmecker gegeben hat, hoch in der Gunst und im Preise gestanden, und es legt einen starken Beweis für die Unkultur der keltischen Ureinwohner Albions ab, daß sie noch zu Cäsars Zeiten die Gänse bloß zur Augenweide gehalten haben, nicht um sie zu verspeisen. Ganz anders stand es schon viele Jahrhunderte vor den römischen Bürgerkriegen in Egypten. Zwar war der Vogel hier der Isis und dem Osiris geweiht, aber das hinderte die weisen Priester, die sich ebensowohl wie die Pontifices der Siebenhügelstadt auf gut Essen und Trinken verstanden, nicht im Geringsten daran, auch die Vorzüge des Gänsefleisches in gebührender Weise zu würdigen und sich tagtäglich eine schwere Menge dieses Stoffes von frommen Leuten darbringen zu lassen. Auch die Pharaonen selbst lebten fast nur von Gans- und Ochsenfleisch. Ueberhaupt Alles, was in dem Lande der Pyramiden einen religiösen Nimbus hatte, bis auf die heiligen Katzen, die Krokodile im Möris-See und die Löwen in Leontopolis, Alles bekam gebratenes und gesottenes Gänsefleisch in Hülle und Fülle. Dieser ganz enorme Verbrauch würde sich kaum begreifen lassen, wenn uns nicht noch eine andere Thatsache überliefert wäre, die damit im innigsten Zusammenhang stand. Diodor erzählt uns nämlich, daß bereits die alten Egypter die Kunst verstanden, Gänse- und Hühnereier vor der Zeit ausbrüten zu lassen. Ein so seltsamer Eingriff des Menschen in den regelmäßigen Lauf der Natur gehörte einem griechischen Reisenden zum Räthselhaftesten, was ihm im Lande der Räthsel begegnen konnte. Außer der gemeinen Gans spielte auch die sogenannte Fuchs- oder Nilgans eine bedeutende Rolle in Egyten. Als Sinnbild kindlicher Liebe soll sie sich neben dem Storch auf hieroglyphischen Denkmälern finden. Geoffroy St. Hilaire sah sie in einem Tempelchen unfern Thebens abgebildet und auch eine Mumie dieses Thieres ist dort entdeckt worden.

Schauen wir jetzt zu, was für eine Bedeutung die Gans für unsere Stammgenossen, welche für die Griechen und Römer gehabt hat, so treffen wir sie zunächst in der kleinen Reihe von Hausthieren an, deren Name bei Indern und Deutschen, Griechen und Römern ein und derselbe ist. Das ursprünglich für sie geschaffene Wort scheint ghangsa gelautet zu haben und lautnachahmend gewesen zu sein: die lateinische Volkssprache besaß noch das Wort gingrio (für gingsio), womit sie das Schnattern der Gänse bezeichnete.

Auf religiösem Gebiet spielte die Gans zwar keine der ersten, doch immerhin auch keine sehr untergeordnete Rolle. Sie bezeichnete die eheliche Fruchtbarkeit und was damit zusammenhängt. Auf etrurischen Bildwerken ist sie die Begleiterin der Geburtsgöttin Thalna; in Rom war sie bekanntlich das heilige Thier der Ehegöttin Juno und rettete durch ihr rechtzeitiges Schnattern das Capitol vor der Erstürmung durch die Kelten. Seit der Zeit wurden jährlich an selbigem Tag gold- und purpurgeschmückte Gänse in feierlicher Prozession auf Sänften durch die Stadt getragen, während die Hunde zur Strafe dafür, daß sie damals durch ihre Nachlässigkeit die Burg beinahe verrathen hätten, an's Kreuz geschlagen wurden. Als Sinnbild der Liebe wurde die Gans der Venus auf Cypern und sonst geopfert; ebenso dem Priap, und ebenfalls mit deutlicher erotischer Beziehung sehen wir sie oft in der Hand eines geliebten Knaben; denn wir hören von Aristophanes, daß sie zu den gewöhnlichen Gegenständen gehörte, die ein Liebhaber seinem Knaben zu schenken pflegte. Zu Lebadeia, in Böotien, hatte die Flußnymphe Herkyna zugleich mit Hermes ein gemeinschaftliches Heiligthum, wo ihre Bildsäule mit einer Gans in der Hand aufgestellt war, auch hier sollte der Vogel offenbar nichts Anderes bedeuten als die Fruchtbarkeit der Nymphe und den Segen, welchen sie den Anwohnern ihres Flusses spendete, und unter den vielen Symbolen für Fruchtbarkeit lag eben dieser Wasservogel für eine Flußnymphe am nächsten. Creuzer sieht hier in der Gans ein Symbol der feuchten Natur der Erdtiefe, eine Phrase, die noch bis auf den heutigen Tag in archäologischen Schriften fortlebt, ungeachtet sie jeglicher Begründung entbehrt. Allerdings wurde die Gans auch in unleugbare Beziehung zum Sterben gesetzt, aber nur weil sie von jeher in engster Beziehung zum Geborenwerden stand, da Geburt und Tod die beiden Pole des organischen Lebens sind, einander berühren, bedingen und erzeugen; so wurde das Symbol der Geburt zum Symbol des Todes. Auf Grabmonumenten erblickt man häufig Gänse. Den Eingang der Unterwelt sehen wir statt mit einem Todtenschädel mit dem Kopf einer Gans verziert; Persephone selbst, der die Gans auch geopfert wurde, sitzt auf einem Thron, dessen Lehne in den Kopf einer Gans ausläuft. Hierher gehört auch jene seltsame, so oft auf clusinischen und anderen Vasen wiederkehrende weibliche Figur, die mit jeder Hand eine Gans erwürgt.

Diese erotische Bedeutung und was damit zusammenhängt, ist die einzige, welche der Alterthumsforscher der Ganz vindiziren darf. Zu dieser Symbolik eignete sie sich außer anderen Gründen darum ganz besonders, weil sie noch in historischer Zeit bisweilen eine ganz eigenthümliche Zuneigung für Knaben, Citherspielerinen und andere menschliche Personen an den Tag legte: davon cirkulirten mancherlei Anekdoten, gegen die sich kein triftiger Einwand beibringen läßt; z. B. berichten Plinius und Aelian von der Liebe einer Gans zu Glauke, der Citherspielerin des Ptolemäus;

die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;
b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;
c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Kontrole des Reichsrathes gestellt.

§. 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. Oktober 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungs-Vorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen.

Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13. Wenn zur Zeit als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14. Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 16. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17. Die Functionen der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18. Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, in allen Berathungen theilzunehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch den Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung

für das

Königreich Galizien u. Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3. Der Landtag besteht aus Einhundert und fünfzig Mitgliedern, nämlich:

a) den drei Erzbischöfen in Lemberg, den zwei Bischöfen in Przemysl, dem Tarnower Bischofe, dem Stanislauer Bischofe, beziehungsweise bis zu dessen Einsetzung aus dem Lemberger g. k. Weihbischofe;
b) dem Rector magnificus der Krakauer sowie jenem der Lemberger Universität;
c) aus Einhundert einundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
   II. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern;
   III. aus vierundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau.

§. 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau.

§. 6. Die Functionsdauer des Landmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, so wie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Lemberg zu versammeln.

§. 9. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10. Der Landmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landmarschalls aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12. Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3. I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II) gewählten Abgeordneten und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§ 3, III) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13. Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abhängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14. Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, so wie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15. Die Besitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Lemberg zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

1. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von achtunddreißig Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl der Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes sowohl
   a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als
   b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19. Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:
   a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und
   b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;
2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Galiziens sammt Krakau bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22. Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24. Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25. Der Landtag beschließt über die Sistemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnli-

---

auch dem Philosophen Lakydes soll eine mit der erstaunlichsten Beharrlichkeit auf Schritt und Tritt nachgefolgt sein, und Plinius schließt daraus, daß die Gänse auch für Weisheit empfänglich seien.

Als wahrsagendes Thier scheint die Gans nur einem einzigen Menschen im Alterthum gegolten zu haben, und wir können die Ansicht dieses Sonderlings, des Wahrsagers Lampon aus Athen, füglich auf sich beruhen lassen so gut wie den bekannten Schwur des Sokrates und seiner Jünger „wahrlich bei der Gans", der von attischen Spaßvögeln auf eine geheime Satzung des Rhadamanthos zurückgeführt wurde.

Natürlich ward die Gans, die man in so nahem Verhältniß zu mancher hohen Gottheit sich vorstellte, auch von den Dichtern Griechenlands zum Gegenstand ihrer Muse erkoren. Schon Aristophanes spottet darüber in den Vögeln.

Weit mehr aber als durch solche ideelle Eigenschaften kam die Gans durch ihr Fleisch und ihre sonstigen körperlichen Vorzüge bei Griechen und Römern zu hohen Ehren. In den Gehöften jener Könige, die in den Zeiten des Trojanerkriegs über die griechischen Lande geboten, konnte man nicht blos Rinder und Ziegen und das Vieh göttlicher Sauhirten, sondern auch Heerden schneeweißer Gänse antreffen. Das lernen wir — um von anderen Stellen zu schweigen — aus dem schönen Traume der Penelope in der Odyssee.

Aehnliche Zustände müssen noch im 4. Jahrhundert auf der Hofburg der macedonischen Könige gedacht werden; denn Plato erzählt von einem kleinen Prinzen, der den Gänsen nachlaufend in eine Grube fiel und ertrank.

Hauptsächlich blühte die Gänsezucht in Nordgriechenland. Außer Macedonien zeichnete sich vornehmlich Thessalien und Böotien aus, woher Athen eine große Masse des Geflügels bezog; dagegen wurde jedoch in Athen selbst und in seiner unmittelbaren Nähe stets eine Menge Gänse gehalten und gestopft. Diese gemästeten Gänse waren in Athen und Rom namentlich wegen ihrer Lebern sehr beliebt. Die Procedur des Mästens beschreibt Varro folgendermaßen: man wählt junge von anderthalb Monaten aus, sperrt sie in einen Vogelschag ein, reicht ihnen eine mit Wasser angefeuchtete Mischung von Gerstengraupen und Mehl, so daß sie sich täglich dreimal satt fressen können und nach dem Fressen gibt man ihnen reichlich zu saufen. Bei solcher Behandlung müssen sie in drei Monaten fett sein. Eine raffinirte Vorschrift lesen wir bei Palladius, wo als Mittel, recht zarte Lebern zu erhalten, angerathen wird, nach 30 Tagen an die Stelle der gewöhnlichen Mast diejenigen mit zerstoßenen Feigen treten zu lassen.

Die allergrößten Lebern erzielte man dadurch, daß man sie in eine Mischung von Milch und Honig legte und Plinius versäumt nicht, uns die muthmaßlichen Entdecker dieses Kunstgriffs der römischen Küche namhaft zu machen, wie er uns auch den Namen des Messalinus Cotta nicht vorenthalten hat, dem man die wichtige Erfindung verdankte, Gänsefüße zu rösten und nebst Hahnenkämmen einzumachen.

Die feinsten Gänse bezogen die Römer trotz der mangelhaften Verkehrsmittel aus dem hohen Norden: aus Germanien und dem nördlichen Gallien wurden in der Kaiserzeit große Gänseheerden bis nach Rom getrieben. Ungemein viel schien den römischen Leckermäulern an ungewöhnlich großen Gänselebern gelegen.

Auch medicinisch wurde die Gans, besonders ihr Fett mannigfach im Alterthum angewendet, und es erklärt sich hieraus, warum gerade dieser Vogel dem Asklepius geopfert wurde.

Daß ihr Flaum schon bei Griechen und Römern sehr geschätzt war, würde man auch ohne die ausdrückliche Versicherung der Schriftsteller glauben. Plinius berichtet, daß vom feinsten germanischen Gänseflaum das Pfund 5 Denare kostet und daß man in der Regel die Gänse zwei Mal im Jahre rupfe.

Der Gebrauch der Gänsefeder zum Schreiben dagegen ist für das Alterthum, wenn wir als seine Grenze das Jahr 388 — die Aufhebung des Jupiterkults in Rom festhalten, vollkommen unerweislich.

Den Fang der wilden Gänse beschreibt Appian. Außer der gewöhnlichen Art mittelst Schlingen und Netzen, unter die man Gerste, Hirse und anderes Getreide streut, erwähnt er noch folgende höchst sinnreiche Fangweise: der Vogelsteller schnitzt aus Holz eine Gans, bindet sie an einen Faden und setzt sie auf das Wasser. Um diesen Holzvogel versammeln sich dann bald darauf die wilden Gänse, und weil sie ihn für einen fremden Eindringling in ihr Revier ansehen, hacken sie leidenschaftlich mit den Schnäbeln auf ihn los. Der Vogelsteller, der hinter dem Buschwerk am Ufer sitzt, zieht die hölzerne Gans immer näher zu sich her, die wilden Gänse folgen ihr bis unter das Garn und sind gefangen. Da die Jagd auf wilde Gänse und Enten zu den Hauptvergnügen des Winters gezählt wird, so finden wir auch auf Kunstwerken den Genius des Winters dargestellt mit ein paar wilden Gänsen in der Linken.

Kunst und Wissenschaft.

** Der neueste Kladderadatsch schreibt: Müller. Schulze, weeßt du nich, wo in der Nähe 'n zuverlässiger Rechtsanwalt wohnt? — Schultze. Wem willst du denn verklagen? — Müller. Keenen nich. — Schultze. Na, wozu willst du denn 'n Rechtsanwalt? — Müller. Ich habe 'n Loos zu die Schiller-Lotterie, und da will ich über den Jewinn testamentarisch verfügen. Bei Lebzeiten kriegt man ihm ja doch nich mehr.

** Gottfried Kinkel hat von der englischen Regierung die ehrenvolle Aufforderung erhalten, zunächst für ein Jahr Vorträge über Kunstgeschichte vor den Zöglingen der königlichen Kunstschule in dem großen Hörsaale des neuen Museums von South-Kensington zu halten.

chen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, so wie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28. Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschalle und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29. Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30. Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtag zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34. Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall;
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschall schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtags liegen, sind durch den Landmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36. Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37. Der Statthalter des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehördrn wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich. Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichn Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43. Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden. (Folgt die Wahlordnung und ein Anhang zur Landesordnung, deren Wortlaut wir morgen bringen.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c.
thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir, beseelt von dem Wunsche, die Landtage aller Unserer Königreiche und Länder an den gesetzlich bestimmten Orten, den mittelst Patentes vom heutigen Tage eingesetzten Reichsrath in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, baldmöglichst versammelt zu sehen, die Landtage Unserer Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien auf Grundlage der genehmigten Bestimmungen bereits einberufen haben, und Uns die Einberufung des siebenbürgischen Landtages auf Grundlage der von Uns über die eingereichten Anträge zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten, verfügen Wir hiemit, wie folgt:

I. Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und Triest mit seinem Gebiete sind auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

II. Der Reichsrath ist auf den 29. April 1861 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.
(L. S.) (Folgen die Unterschriften wie oben.)

Kaiserliches Patent,

womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, die Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet und das Statut für Letzteren kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c.
haben nach Anhörung Unseres Ministerrathes beschlossen, wie folgt:

I. Der ständige und verstärkte Reichsrath wird aufgelöst; die Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1851, des Kabinetsschreibens vom 20. August 1851 und des Patentes vom 6. März 1860, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

II. Ein Staatsrath wird eingesetzt, dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch das beiliegende Statut geregelt wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.
(L. S.) (Folgen die Unterschriften wie oben.)

Statut für den Staatsrath.

§. 1. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen.

§. 2 Der Präsident des Staatsrathes hat den Rang eines Ministers.

§ 3. Der Kaiser ernennt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe.

§. 4. Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, so wie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechende Rücksicht genommen.

§. 5. Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen.

Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Kompetenz-Conflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zusteht, so wie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Funktion auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statuts durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§. 6. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können.

§. 7. Der Präsident des Staatsrathes hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes zuzutheilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsräthlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsrathes sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8. Sowohl der Staatsrath als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9. Jeder Minister oder Chef einer Centralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrathe Berathung gepflogen wird, ist berechtiget, an derselben Theil zu nehmen und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. 10. Der Präsident des Staatsrathes hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten.

§ 11. Der Präsident des Ministerrathes kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Beeidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonale und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgesonderten Erlasse vorbehalten. *

*) Gleichzeitig mit den obigen Allerhöchsten Erlässen sind auch die nachbezeichneten Allerhöchsten Handschreiben erflossen: Ein Allerhöchstes Handschreiben an Se. k. Hoh. den Hrn. Statthalter von Tyrol Erzherzog Karl Ludwig, nach welchem zur Bestreitung des Aufwandes der Landesvertretung von Tyrol in Hinkunft jährlich eine Aversualsumme von 70.000 Guld. aus dem Staatsschatze verabfolgt werden sollen; Allerhöchste Handschreiben an den ungarischen, siebenbürgischen und kroatischen Hofkanzler, in welchen dieselben aufgefordert werden, ihre Anträge in Betreff der Entsendung von Abgeordneten des ungarischen Landtags resp. des Großfürstenthums Siebenbürgen und der Königreiche Kroatien und Slavonien zur Theilnahme an der nächsten Reichsrathsversammlung zu stellen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. Februar.

Der vorletzte Februar des Jahres 1861 wird ein ewig denkwürdiger in der Geschichte des Kaiserthums Oesterreich bleiben. Er ist der Tag der Verkündigung der Grundgesetze für die Verfassung des Reiches. Das am 20. Oct. v. J. verkündete Kaiserwort, das alle Unterthanen zu einer „zweckmäßig geregelten Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung" beruft, ist in großartiger und überaus freisinniger Weise gelöst worden. Wir danken dies vor Allem unserem großmüthigen Monarchen, der zur Erreichung dieses Zieles der unumschränkten Kaisergewalt so edelmüthig, wie es in der Geschichte kaum eine zweites Beispiel gibt, entsagt hat. Allen Ländern ist ihre Individualität und die Nationalität ihrer Bewohner durch die mit großen und wesentlichen Rechten ausgestatteten Landesvertretungen für ewige Zeiten gesichert, und sie alle insgesammt nehmen, indem sie den Reichsrath, der alle Interessen und Stände in sich resumirt, beschicken, an der Regelung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten nicht bloß berathenden, sondern beschließenden Antheil. Es ist dies die auf den gegebenen Verhältnissen beruhende, wirkliche und glückliche Lösung der großen Frage, wie zugleich der Reichseinheit und der berechtigten Selbstständigkeit der einzelnen Königreiche und Länder genügt werden kann. Das Verfassungswerk steht nun vollendet da, der gedeihlichsten Entwickung fähig.

In der Nacht zum 25., lesen wir in der „Wien. Ztg.", fand in der Theresienstadt in Pesth ein bedauerlicher Exceß statt. Aus Anlaß des jüdischen Purimfestes durchzogen Pöbelhaufen die Königsgasse, in welcher viele Gast- und Kaffeehäuser sich befinden, und verhöhnten mit Schreien und Pfeifen eine Polizei-Patrouille, die bei ihrem Erscheinen mit Steinwürfen empfangen wurde. Einer der Soldaten schoß hierauf sein Gewehr ab, wodurch der neunzehnjährige Kellner Wilhelm Handler am Arme verwundet wurde. Derselbe wurde in das Spital geschafft. Die Excedenten gingen endlich, des Geschrei's müde, auseinander.

Die syrische Conferenz hat sich in ihrer Sitzung vom 20. auf den 28. vertagt. Sie soll sich Betreffs der Fortdauer der Occupation geeinigt haben, jedoch noch über ihr definitives Ende uneinig sein. Die Vertagung fand Statt, weil die verschiedenen Gesandten ihre resp. Regierungen dieserhalb consultiren wollten.

Nach Berichten aus Paris vom 24. d. Mts. hat der Eindruck der Mirès'schen Verhaftung auf die öffentliche Meinung noch nicht seinen Höhepunkt erreicht, sondern ist noch im Zunehmen. Die Ursache ist, daß eine Menge kleiner Kapitalisten ihre Ersparnisse bei Herrn Mirès angelegt hatten und nun fürchten, die Frucht der Arbeit ihres Lebens zu verlieren. Die „Opinion nationale" nimmt die Mirès'sche Katastrophe zum Ausgangspunkt eines Angriffs gegen die haute finance und greift das Monopol des Kapitals als „féodalité financière" an. Mirès ist noch immer in geheimer Haft. Seine Familie darf ihn jedoch jeden Tag in Gegenwart von Zeugen sprechen. Auf den Londoner Markt ist die Mires'sche Angelegenheit nicht ohne Einfluß geblieben.

Von Turin aus wird man nun die römische Frage zur Entscheidung drängen. Mehrere Deputirte wollen bei Gelegenheit der Adreßdebatte dieselbe durch Interpellationen anregen; auch wird eine Petition von Viterbo als Handgabe dazu gebraucht werden. Viterbo war bekanntlich von General Goyon als ein Theil des Patrimonums Petri von französischen Truppen besetzt worden, trotz dieser Garnison fand aber daselbst eine geheime Stimmabgabe statt, deren Resultat nun eine von angeblich tausend Notablen unterfertigte Petition um baldige Vereinigung mit dem Königreiche Italien ist. Die „Ind. belge" glaubt, das Turiner Parlament werde den Grafen Cavour auffordern, daß er durch diplomatische Unterhandlungen den Kaiser Napoleon zur Rückberufung der französischen Truppen aus Rom zu bewegen trachte. Ginge Letzterer darauf ein, so würden unmittelbar nach dem Abmarsch der Franzosen die Piemontesen in Rom einrücken.

Der „Deutschen Allgem. Ztg." schreibt man aus Paris: In legitimistischen Kreisen wird folgender Vorfall erzählt, der mit dazu beigetragen haben soll, daß die Schlußfolgerung der Laguerronnière'schen Brochure, in welcher die Abberufung der französischen Truppen von Rom in Aussicht gestellt werden sollte, weggeblieben sei. Graf Chambord hätte nämlich an die bekannte Vendéerin, Frau v. Charette, einen Brief gerichtet, in welchem er erklärt, daß er sich selbst an die Spitze französischer Freiwilliger, welche seiner Fahne folgen würden, zu stellen entschlossen sei, um den heil. Vater, wenn die französischen Truppen zurückgezogen würden, zu schützen. Dieses Schreiben soll aufgefangen und dem Kaiser gezeigt worden sein, welcher alsbald das Ende der Brochure abzuändern befahl.

In der Schweiz, so schreibt man dem „Frankf. Journal.", zweifelt man nicht im mindesten, daß auf den Frühling eine große Schilderhebung im Werke sei. Fortwährend werden auf dem Bahnhofe St. Gallen Kisten nach Chur verladen, die nichts anderes als Musketen enthalten, welche von Agenten in der Schweiz und in Deutschland aufgekauft und nach Piemont instradirt werden. Alle in der Schweiz sich aufhaltenden Italiener, überhaupt Militärs, die unter Garibaldi irgend eine Charge bekleiden, haben Ordre erhalten, sich in Genua einzufinden. Ein Gleiches war bekanntlich neulich auch schon aus Paris gemeldet. Handelsreisende, die in letzter Zeit in der Lombardei und im Kirchenstaate sich aufhielten, bestätigen, daß etwas Bedeutendes im Wurfe sei. Die Schweiz hält sich auf alle Eventualitäten gefaßt. Ohne Aufsehen zu erregen, werden alle Zeughäuser in besten Stand gesetzt und die schweizer Presse wird nicht müde, das Volk auf die kommenden Ereignisse vorzubereiten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 28. Februar.

* Die bereits erwähnte Ausstellung von Kirchen-Apparaten beginnt am 5. März im Zakaszewski'schen Hause auf dem Marienkirchplatz Nr. 374, I Stock und bleibt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zwei Wochen hindurch in den Tagesstunden von 10—2 Uhr geöffnet.

* Franziska Z., Eheweib des Schusters Michael Z. zu Budzanów (Czortkower Kreises) hat am 13. Februar d. J. Vierlinge (einen Knaben und drei Mädchen) geboren. Diese Kinder sind lebendig zur Welt gekommen, aber in einigen Stunden an Schwäche gestorben. Die Mutter befindet sich in normalem Gesundheitszustande.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Verhandlungen der Südbahn-Gesellschaft mit der sardinischen Regierung sind zum Abschlusse gediehen; für den außer Oesterreich gelegenen Theil der Bahn soll ein Administrationsrath in Turin eingesetzt werden. Die österreichische Regierung ist damit im Princip wohl einverstanden, knüpft jedoch an ihre Einwilligung Bedingungen, über welche die Verhandlungen noch obschweben.

— Sachsen hat zur Zeit 55 Handelsconsuln im Auslande, davon allein 10 in Nordamerika, 7 in Südamerika, 5 in Rußland, 4 in Frankreich, und, wenn der Posten in Venedig wieder besetzt seyn wird, eben so viel in Oesterreich.

Paris, Schluß-Course: 3% 68. — 4½% 97.65. — Staatsbahn 486. — Cred. Mob. 660. — Lomb. 476. — Oesterr. Kred. Akt. fehlt. — Consols mit 91¾ gemeldet. Haltung träge.

London, Consols (Schluß) 91¾ — Wien 15.25. — Lomb. 1⅛. — Silber —

Wien, 27. Februar. National-Anlehen zu5% 76.70 Geld 76.80 Waare. — Neues Anlehen 85.— G., 85.50 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 62 75 G. 63.50 G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 737.— G. 738.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 167.40 G. 167 50 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2155.— G. 2152.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 165 50 G. 166 — W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 124.— G. 124.25 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 145.25 G. 146,25 W. — K. Münzdukaten 6.92 G. 6.93 W. — Kronen 20.10 G. 20.13 W. — Napoleond'ors 11 70 G. 11.72 W. — Russ. Imperiale 11.97 G. 11.99 W. — Vereinsthaler 2.18 G. 2.19— W. — Silber 145.— G. 144.50 W.

Krakau, 26. Febr. Wegen schlechter Wege wird sehr wenig Getreide aus dem Königreich Polen auf die Grenze angefahren. Der Weizen wurde gestern mit 36—37 fl. pol. bezahlt, das Korn 26—27, Gerste 20—23. Auf dem heutigen Krakauer Markte wurde der Weizen zu fl. 13—13.50; Korn 9.50—10.50, Gerste 7.50—8.50 verkauft.

Krakauer Cours am 27. Februar. Silber-Rubel Agio fl. poln. 112 verl., fl. poln. 110 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 322 verlangt, 314 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 69 verlangt, 68 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 145 verlangt, 144 bez. — Russische Imperials fl. 11.95 verl., 11.75 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.65 verlangt, 11.45 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.85 verl., 6.75 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.95 verl., 6.85 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99½ verl., 98½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 84.25 verl., 83.25 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 88.50 verlangt, 87.50 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 65.— verlangt, 64.— bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 77.50 verlangt, 76.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 168 verl., 166 bez.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 27. Februar, 9 Uhr Abends.

Der Staatsminister an Hofrath Bukassovich in Krakau.

Aus Anlaß der Publication der neuen Staatsgrundgesetze ist Wien festlich beleuchtet.

Paris, 26. Februar. Der „Moniteur de l'Armee" zeigt an, General Bourbaki sei zum Kommandanten von Metz ernannt worden.

Mailand, 26. Februar. Das Centralkomité des piemontesischen Senates hat, wie die „Perseveranza" berichtet, beantragt, daß von nun an der erstgeborne Prinz des Königs von Italien für immer den Titel „Prinz von Piemont" führen soll, um an jene Provinz zu erinnern, von welcher die Unabhängigkeit Italiens hervorging. Freiherr v. Vincke lehnt in einem in der „Perseveranza" veröffentlichten Schreiben die ihm von Italien zugedachte Anerkennung mit der Erklärung ab, daß sein — Italien freundlicher — Addreßantrag durchaus nicht den Zweck hatte, seine Sympathien auszusprechen, sondern nur die Linie der preußischen Politik vorzuzeichnen.

Turin, 26. Febr. Der Senat hat das Gesetz, wodurch dem Könige und dessen Nachfolgern der Titel eines Königs von Italien beigelegt wird, mit 129 gegen 2 Stimmen angenommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. Februar.

Angekommen sind die Herren Gutsb.: Graf Romerskirch aus Galizien. Stanislaus Brandys aus Kalwaria. Teofil Trzebiński aus Polen. Nepomuzen Szymański aus Galizien.

Abgereist ist der Herr Gutsbesitzer: Stefan Czaplicki nach Polen.

Amtsblatt.

N. 208. **Ankündigung.** (2528. 1-3)

Zur Verpachtung des städtischen Schlachthauses in Wieliczka auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 wird die Licitation auf den 26. April 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistrats-Kanzlei ausgeschrieben.

Der Fiscalpreis ist jährlicher 113 fl. 40 kr. ö. W., das Vadium 12 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Kanzlei eingesehen werden.

Magistrat Wieliczka, am 21. Februar 1861.

Z. 142. **Edict.** (2554. 1-3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht Dąbrowa vom 9. Feber 1861 Czarne Landau aus Dąbrowa hat unterm 25. Jänner 1861 Z. 142 gegen Hrn. Anton Chmielowski k. k. Bezirksamts-Kanzlisten aus Dąbrowa eine Klage auf Zahlung von 66 fl. 60 kr. ö. W. s. N. G. angebracht, worüber eine Tagsatzung auf den 11. April 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet und zur Vertretung des Geklagten dessen Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt ist, Hrn. Vincenz Mikiewicz k. k. Bezirks-Amts-Kanzlist aus Dąbrowa bestellt wurde.

Der Geklagte Hr. Anton Chmielowski wird hiemit erinnert, daß er entweder bei der Tagsatzung welche über die, wider ihn angebrachte Klage angeordnet wurde, selbst oder durch einen von ihm bestellten Machthaber zu erscheinen habe, widrigens die wider ihn eingeleitete Verhandlung mit dem auf seine Gefahr und Kosten für ihn bestellten Curator gepflogen und darüber entschieden werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Dąbrowa, am 9. Feber 1861.

N. 207. **Kundmachung.** (2527. 2-3)

Von Seiten des Magistrats Wieliczka wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der hierstädtischen Meth-propination für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 eine Licitation am 19. April 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hiesiegen Magistratskanzlei wird abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich 486 fl. 78 kr. und das Vadium 50 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen.

Magistrat Wieliczka, am 21. Februar 1861.

N. 1504. **Edykt konkursowy.** (2552. 2-3)

C. k. Sąd powiatowy Skawiński czyni wiadomo, że do wszystkiego majątku ruchomego we wszystkich krajach koronnych Państwa austryackiego i do wszystkiego nieruchomego majątku znajdującego się w krajach koronnych, w których przepisy jurysdykcyi cywilnéj z dnia 20. Listopada 1852 Nr. 251 (dziennik praw pań.) obowięzują, po Walentym Szpądrowskim kanceliście magistratu Skawińskiego na dniu 18. Marca 1859 bez ostatniéj woli rozporządzenia zmarłym, w skutek przewyższenia stanu biernego nad stan czynny majątku, na mocy żądania Antoniego Szpądrowskiego opiekuna i kuratora majątkowego małoletniego sukcesora Karola Walentego dwojga imion Szpądrowskiego, ogłasza się konkurs wierzycieli.

Wzywa się przeto niniejszym wszystkie osoby, które z jakiegokolwiek tytułu prawnego do zmarłego Walentego Szpądrowskiego pretensye mają, aby skargi sądowe naprzeciw leżącéj masie zmarłego w zastępstwie kuratora Antoniego Szpądrowskiego mieszczana w Skawinie zamieszkałego najdaléj do dnia 5. Czerwca 1861 do tutejszego sądu podali i prawo umieszczenia pretensyi swoich w téj lub onéj klasie konkursowéj udowodnili, inaczéj bowiem, nawet gdyby na pretensye swoje doręczne prawo fantowe mieli lub prawo kompensacyi posiadali, ze żądaniami swojemi oddaleni będą, a nawet doręczne rzeczy fantowe zwrocić będą musieli, i na kompensacyą wzgląd mianym nie będzie.

Skawina, dnia 23. Grudnia 1860.

N. 406. **Edykt.** (2549. 2-3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się wiadomo iż w dniu 25. Maja 1836 zmarł Jan Tokarz w Zubsuchem.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu Jakóba Tokarza wzywa go, aby w przeciągu roku jednego od dnia dzisiejszego rachując tu w Sądzie się zgłosił i oświadczenie do dziedzictwa wniósł, bowiem w razie przeciwnym spadek byłby pertraktowany z temi, którzy się zgłosili i z kuratorem Janem Naglakiem dla niego ustanowionym.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Nowytarg, dnia 15. Lutego 1861.

N. 2315. **Obwieszczenie.** (2548. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy w Liszkach jak Sąd podaje do wiadomości, iż w dniach 21. Marca, 25. Kwietnia i 27. Maja 1861 zawsze o godzinie 10téj zrana w jego biórze odbywać się będzie przymusowa publiczna sprzedaż realności włościańskiéj Franciszka Sroki własnéj w Kępie atynencyi wsi Kłokoczyn położonéj j. t. domu pod L. 1 z zabudowaniami i gruntem morgów 10 sąg. kw. 1593 na zaspokojenie Janowi Orlikowi dłużnéj kwoty 126 złr. w. a. Cena wywołania wynosi wartość szacunkowa 1160 złr. w. a. niżéj któréj realność dopiero na trzecim terminie kupioną być może. Akt szacunkowy i warunki licytacyjne mogą podczas godzin urzędowych w c. k. Urzędzie powiatowym w Liszkach być przejrzane, lub w odpisie wyjęte.

Liszki, dnia 14. Lutego 1861.

N. 2635. **Edykt.** (2551. 2-3)

Przez c. k. Sąd powiatowy Ropczycki, podaje się do wiadomości, iż przed 18 laty zmarł we wsi Kozodrzy Franciszek Klocek, posiadacz gruntowy, niezostawiwszy ostatniéj woli rozporządzenia. Sąd nieznając miejsca pobytu córki zmarłego Reginy Klocek, wzywa takową, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia dzisiejszego, do tutejszego Sądu, celem zdania deklaracyi przyjęcia spadku, zgłosiła się, w przeciwnym bowiem razie majątek z sukcesorami zgłaszającemi się i z kuratorem w osobie Stanisława Klocka dla nieobecnéj ustanowionym pertraktowany będzie.

C. k. Sąd powiatowy.

Ropczyce, dnia 10. Stycznia 1861.

N. 645. **Edykt.** (2550. 2-3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu, czyni się wiadomo, iż w roku 1847 zmarł Jakób Styrczula w Dzianiszu bez pozostawienia rozporządzenia ostatniéj woli. Sąd niewiedząc miejsca pobytu Rozalii ze Styrczulów Chrobakowéj, wzywa tę, aby w przeciągu roku jednego, od dnia dzisiejszego rachując tu w Sądzie się zgłosiła i oświadczenie do dziedzictwa wniosła, bowiem w razie przeciwnym spadek byłby pertraktowany z témi, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Styrczula dla niéj ustanowionym.

Nowytarg, dnia 15. Lutego 1860.

N. 4. **Obwieszczenie.** (2532. 2-3)

C. k. Notaryusz w Bochni wiadomo czyni, iż w moc nakazu c. k. Sądu obwodowego w Tarnowie z dnia 22. Stycznia 1860 do L. 470 towary i inne ruchomości upadłego handlu Konstantego Solika od dnia 6. Marca 1861 począwszy w dniach następnych aż do zupełnéj wysprzedaży w drodze egzekucyi nad wartość szacunkową, w domu pod Nr. 16 w Bochni sprzedane będą.

Bochnia, dnia 11. Lutego 1861.

Leonard Serafiński,
Notaryusz publiczny.

Z. 472. **Kundmachung.** (2544. 2-3)

Am 29. Juli 1861 und den darauf folgenden Tagen, werden in der hiesigen Magistrats-Kanzlei stets um 9 Uhr Vormittags nachstehende der Stadt Rzeszów gehörigen Realitäten und Gefälle mittelst öffentlicher Versteigerung an Meistbietende verpachtet werden, u. z.:

a) der städtische Exreformaten-Garten auf die Dauer von 3 Jahren das ist vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 63 fl. österr. Währ.,

b) zwei städtische Ziegeleien auf die Dauer von drei Jahren das ist vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 436 fl. 80 kr. österr. Währ.,

c) das städtische Maaß- und Waggefäll auf die Dauer von 3 Jahren, das ist vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 317 fl. 36½ kr. österr. Währ.

Pachtlustige haben sich mit dem 10% Vadium zu versehen und können die Licitationsbedingnisse auch vor dem Termine beim hiesigen Magistrate einsehen.

Vom Magistrate der k. Kreisstadt.

Rzeszów, am 15. Februar 1861.

N. 3022. **Edict.** (2547. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Wieliczka wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Elias Löbl Herschthal zur Befriedigung der Restforderung pr. 900 fl. CM. sammt 4% vom 3. Juli 1845 zu berechnenden Verzugszinsen und der Gerichtskosten pr. 134 fl. ö. W. zur executiven hiergerichts vorzunehmenden Feilbietung der in Klasno Wieliczka'er k. k. Bezirksamtes sub NC. 6 gelegenen lib. dom. th. V. pag. 6 auf den Namen des Michael Lehrfreund eingetragenen, auf 6634 fl. CM. oder 6965 fl. ö. W. abgeschätzten Realität der 4. Licitationstermin auf den 21. März 1861 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird, bei welcher die in die Execution gelangenen Realität auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten werden wird, zu welcher Licitation sämmtliche Kauflustige mit dem Vadium pr. 663 fl. 40 kr. CM. mit dem Beifügen zu erscheinen vorgeladen werden, daß für diejenigen Gläubiger, denen aus welch immer einem Anstande diese Feilbietungsausschreibung vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach der Hand an das Grundbuch gelangen sollten, Hr. Wolf Matzner zum Curator bestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka, am 16. Jänner 1861.

Z. 4524. **Kundmachung.** (2542. 3)

Vom Verkaufe eines städtischen Grundstücks erliegt im Stadtkassa-Deposite ein Capital von 1092 fl. 76½ kr. österr. Währ.

Dieses Capital wird in Folge h. k. k. Statthalterei-Genehmigungs-Erlasses vom 1860, Z. 49691 an einer schuldenfreien Hypothek in Rzeszów gegen 5% Verzinsung angelegt werden.

Diejenigen Realitäten-Besitzer, welche dieses Capital zu leihen wünschen, haben ihre mit dem Tabular-Extracte und dem in gerichtlichen Wege erhobenen Nachweise des Schätzungswerthes, belegten Gesuche, längstens bis Ende März 1861 anher unmittelbar vorzulegen; die näheren Bedingungen betreff dieses Darleihens können im Hieramte eingesehen werden.

Vom Magistrate der k. Kreisstadt.

Rzeszów, am 18. Februar 1861.

N. 317. **Concurs.** (2537. 3)

Im Grunde Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 2. Jänner 1861 Z. 67417 wird auf der Route Przemyśl und Dukla und zwar zwischen Przemyśl und Dubiecko ein Postamt mit Station in dem Marktflecken Krzywcza errichtet, und es wird somit zur Besetzung des Postmeistersstelle daselbst hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bezügen bestehen in einer Jahresbestallung von 200 fl. ö. W. einem Amtspauschale von 20 fl. ö. W. und dem Bezuge der jeweiligen Rittgelder, wogegen eine Caution im Bestallungsbetrage zu leisten, und der gegen Dienstvertrag zu ernennende Postmeister verpflichtet ist im PostHalle 8 taugliche Pferde und die nöthigen Stallrequisiten, dann eine gedekte und eine offene Kalesche, ferner zwei Briefpostwägen und zwei Estaffettentaschen stets im brauchbaren Zustande, und die erforderliche Anzahl von Postillonen zu halten.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und ihrer Vermögens Verhältnisse binnen vier Wochen bei der k. k. galizischen Post-Direction einzubringen, wobei bemerkt wird, daß falls der zu ernennende Bewerber für den Postdienst noch nicht befähigt sein sollte, derselbe vor dem Dienstesantritte, sich einer Prüfung aus der Postmanipulation zu unterziehen haben wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 18. Februar 1861.

N. 1240. **Concurs** (2538. 3)

Zu besetzen ist die Posterpedientenstelle in Kossów. Die Bezüge bestehen in einer jährlichen Bestallung von 150 fl. ö. W. und einem Amtspauschale von 30 fl. österr. Währ.

Dagegen hat der Expedient eine Caution von 200 fl. zu leisten und falls er für den Postdienst noch nicht befähigt wäre, sich vor dem Dienstesantritte der vorgeschriebenen Prüfung aus der Postmanipulation zu unterziehen. Gesuche unter Nachweisung der nöthigen Erfordernisse sind binnen vier Wochen bei der galizischen Postdirection in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 15. Februar 1861.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 4. November 1860.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 8,35 Früh, (Ankunft 11, 51 Mittags); nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Vormit., 8 Uhr 40 Min. Abends. (Ankunft 6 Uhr Nachm., 6 Uhr 48 M. Früh
Nach Wieliczka 7 Uhr 20 Min. Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends, und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abd.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 25 Nachm.) 8, 40 Abends, aus Przemyśl (Abgang 8 Uhr 15 Min. Abends. 7 Uhr. 25 Min. Morgens) 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	6	35	6	50	6	—	6	25	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	—	—	4	75	—	—	4	62½	—	—	—	—
Gerste	3	85	4	—	—	—	3	75	—	—	—	—
Hafer	1	90	2	—	—	—	1	85	—	—	—	—
Erbsen	6	50	6	65	6	—	6	25	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	7	70	8	20	7	20	7	50	—	—	—	—
„ Fasolen	5	40	5	55	5	15	5	25	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln	2	70	2	75	2	40	2	50	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	1	20	1	30	—	—	1	—	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	85	—	—	—	80	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	19½	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	70	4	—	—	—	3	50	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	75	—	80	—	65	—	70	—	—	—	60
Częstochauer dto	—	—	1	35	—	—	1	30	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	20	—	—	1	20	—	—	—	—
Perl dto.	1	25	1	50	1	5	1	15	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	90	—	—	—	85	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	85	—	—	—	80	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Rother-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weißer-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 26. Februar 1861.

Deleg.-Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener - Börse - Bericht

vom 26. Februar.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60 25	60.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77.10	77.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	6520.	65.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	57 50	58.—
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	109 50	110 —
„ 1854 für 100 fl.	86 50	87.—
„ 1860 für 100 fl.	81.80	82.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15 50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	85 25	85.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.50	86 50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	85 50	86.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.—	86.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	9.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	66 25	67.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	64.25	64.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	63.25	63.75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	62.—	63.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	734.—	736 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	169.10	169 20
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	564 —	566 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2150 —	2151 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	285 50	286.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	187 50	188.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	108 50	109.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 140 fl (70%) Einz.	190.—	191.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (70%) Einzahlung	166.—	166 50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	411 —	413.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	155.—	190.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	390.—	395.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	375 —	380.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.50	92 —
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	100.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.—	87.25
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	88.—	— —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	113.50	114.—
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	99.50	100.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	125.—	126.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	91.—	92.—
Salm zu 40 „	36.—	36.50
Palffy zu 40 „	38.—	38 50
Clary zu 40 „	35.25	35.75
St. Genois zu 40 „	35.75	36.25
Windischgrätz zu 20 „	21.—	21.50
Waldstein zu 20 „	24.50	25 —
Keglevich zu 10 „	15.50	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	123.75	123 75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	124.—	124.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	—.—	109.75
London, für 10 Pfd. Sterl, 8%	145 —	145.75
Paris, für 100 Franks 7%	57.50	57.70

Cours der Geldsorten.

	Geld fl.	kr	Waare fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6	92	6	83	6	89
„ vollwichtige Dukaten	6	92	6	88	6	88
Krone	—	—	—	—	20	—
20Frankstück	11	70	—	—	11	66
Russische Imperiale	—	—	—	—	11	92

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
27	2	330 · 10	+ 5·6	82	West schwach	Trüb			
	10	29 90	+ 3·0	94	„ „			+2·4	+6·1
28	6	29 81	1·2	96	„ „		Nebel		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.